

Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 26 der DSGVO/DSGVO in GB

Einleitung

ChargePoint stellt im Rahmen einer Vereinbarung mit einem Abonnenten Ladestationen für Elektrofahrzeuge und zugehörige Cloud-Services bereit (die „**Vereinbarung**“). Im Rahmen dieser Vereinbarung werden sowohl von ChargePoint als auch vom Abonnenten (zusammen die „**Parteien**“) bestimmte personenbezogene Daten des Fahrers und anderer betroffener Personen (zusammen die „**betroffenen Personen**“) erhoben.

Darüber hinaus verarbeiten die Parteien personenbezogene Daten von betroffenen Personen innerhalb und außerhalb Großbritanniens („**GB**“), der Europäischen Union (EU) und/oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Hinsichtlich dieser Daten betrachten sich die Parteien gemäß Art. 26 Abs. 1 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung 2016 („**DSGVO**“) oder ggf. der Datenschutz-Grundverordnung 2021 in GB („**DSGVO in GB**“) als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche. Verweise auf die DSGVO in dieser Vereinbarung beziehen sich auf die DSGVO und/oder die DSGVO in GB, je nachdem, was für die jeweilige Verarbeitung und für jede Partei gilt.

In dieser Vereinbarung (nachstehend als „**JCA**“ (Joint Controllership Agreement) bezeichnet) möchten die Parteien ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche regeln und die Zwecke und Mittel der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihre gegenseitigen Verpflichtungen in Bezug auf die Datenverarbeitung festlegen. Diese JCA soll einen Teil der Vereinbarung bilden.

Begriffe und Definitionen in Großbuchstaben haben dieselbe Bedeutung wie in der Vereinbarung, sofern nicht anders in dieser Vereinbarung geregelt.

Die Vertragsparteien kommen daher zu folgender Übereinkunft:

1. Gegenstand, Zweck und Mittel der Verarbeitung

1.1. Gegenstand: Gegenstand dieser JCA ist die verbindliche Festlegung der Pflichten und Verantwortlichkeiten bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung. Zu diesem Zweck legen die Parteien gemeinsam die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung fest (im Folgenden als „**gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung**“ bezeichnet). Prozesse, die nur von ChargePoint durchgeführt werden, ohne dass der Abonnent zumindest das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten hat, unterliegen nicht der gemeinsamen Verantwortung für die Verarbeitung.

1.2. Verarbeitungszweck: Die Auskunft über die Daten und die Verarbeitung der Daten ermöglichen beiden Parteien die Erbringung der Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung sowie die Abrechnung und Preisgestaltung.

1.3. Als **Mittel zur Verarbeitung** gelten alle IT-Systeme, die zur Unterstützung der Verarbeitung personenbezogener Daten für den in diesem Dokument festgelegten Zweck der Verarbeitung oder mindestens einen Teilprozess dessen vorgesehen wurden. Die gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung gilt nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu dem hier beschriebenen Verarbeitungszweck. Die Datenverarbeitung außerhalb des Geltungsbereichs dieser JCA unterliegt nicht der gemeinsamen Verantwortung für die Verarbeitung, selbst wenn sie innerhalb desselben oder über dasselbe IT-System durchgeführt wird.

2. Arten personenbezogener Daten

2.1. Betroffene Personen: Betroffene Personen sind Fahrer, die die Ladestationen verwenden.

2.2. Die folgenden Kategorien personenbezogener Daten unterliegen der gemeinsamen Verantwortung für die Verarbeitung:

Informationen zur Nutzung des Services durch den Fahrer, bei denen der Abonnent zum mindest das Recht auf Auskunft hat (Ladevorgangsdaten), einschließlich:

- Energieverbrauch (kWh)
- Kosten für den Ladevorgang (brutto und netto)
- Datum, Uhrzeit und Dauer des Ladevorgangs
- Ladestationsname
- Standort der Ladestation
- Ladevorgangstyp

Wenn der Abonnent einen Erstattungsservice für Fahrer abonniert hat (z. B. die Lösung für Fahrermanagement), werden auch die folgenden Kontodaten verarbeitet:

- Währung
- Kundenkonto-ID
- Fahrerüberprüfung
- Name des Mitarbeiters (einschließlich des Namens des Fahrers)
- Arbeitgeber-ID
- Name des Arbeitgebers
- Heimladestation-ID (falls zutreffend)
- Name der Organisation
- Heimtarif (pro kWh)
- MwSt.-Betrag
- MwSt.-Satz (%)

3. Datenverarbeitung in Nicht-GB- und in Nicht-EU-Staaten

3.1. ChargePoint kann folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

- 3.1.1.** Daten außerhalb von GB in Ländern, für die kein Beschluss des Staatssekretärs oder der Aufsichtsbehörde (oder ein anderes geltendes Rechts in GB) vorliegt, aus dem sich ergibt, dass die Länder ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten (nachstehend als „**Nicht-GB-Staaten**“); oder
- 3.1.2.** Daten außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums in Ländern, für die kein Beschluss der Europäischen Kommission vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Länder ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten (nachstehend als „**Nicht-EU-Staaten**“ bezeichnet).

3.2. Um ein ebenso hohes Datenschutzniveau wie in GB oder der EU zu gewährleisten, einigen sich die Parteien, die geltenden Standarddatenschutzklauseln gemäß Art. 46 der DSGVO zu vereinbaren, sofern erforderlich.

3.3. Sofern und soweit die Bestimmungen dieser JCA den Bestimmungen der gemäß Abschnitt 3.2 vereinbarten Standarddatenschutzklauseln widersprechen oder die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Personen im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen über die Rechte von betroffenen Personen in den oben genannten Bestimmungen beeinträchtigen, gelten die oben genannten Bestimmungen.

4. Datenschutzstandards

4.1. Die Parteien halten sich an die allgemeinen Datenschutzgrundsätze gemäß der DSGVO. Sie werden insbesondere unter anderem

- 4.1.1.** die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung anwenden,
- 4.1.2.** begrenzte Fristen für die Aufbewahrung von Daten festlegen und einhalten,
- 4.1.3.** Daten nur insoweit verarbeiten, als eine gesetzliche Grundlage besteht,
- 4.1.4.** sich, soweit zutreffend, an die erhöhten Standards für die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten halten, und

4.1.5. keine Daten an Dritte übertragen, wenn dies nicht in rechtlicher Art und Weise erfolgen kann.

4.2. Die Parteien werden ferner bei allen von ihnen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten stets die Anforderungen der jeweiligen für sie geltenden Datenschutzgrundsätze erfüllen. Zu diesen Grundsätzen gehören die DSGVO, die DSGVO in GB und alle anderen von einer zuständigen Aufsichtsbehörde erlassenen nationalen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Beschlüsse oder Verhaltenskodizes, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die jeweilige Partei regeln.

5. Vertraulichkeit

5.1. Jede Partei behandelt die im Rahmen dieser JCA verarbeiteten personenbezogenen Daten vertraulich und stellt insbesondere sicher, dass keine unbefugten Personen, die keine Kenntnis der Daten haben müssen, Zugriff auf die im Rahmen dieser JCA verarbeiteten personenbezogenen Daten haben und dass diese Personen die Daten oder die Geräte, mit denen sie verarbeitet werden, nicht nutzen können.

5.2. Darüber hinaus stellen die Parteien sicher, dass alle Personen, die im Rahmen dieser JCA Zugriff auf personenbezogene Daten haben, schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden oder einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen und die geltenden Datenschutzbestimmungen kennen. Die Parteien stellen sicher, dass diese Verpflichtungen auch nach Beendigung der Verarbeitungstätigkeit der jeweiligen Person bestehen bleiben. Die Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts 5.2. ist vom Abonnenten schriftlich zu dokumentieren.

6. Datenübertragung an Dritte

6.1. Die Parteien übermitteln personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser JCA erhoben und verarbeitet werden, ausschließlich in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz, und sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist, an Dritte.

6.2. Für den Fall, dass ein Gericht oder eine zuständige Behörde ein Auskunftsersuchen bezüglich der unter diese JCA fallenden Datenverarbeitung stellt, ist die Partei, an die das Ersuchen gerichtet ist, verpflichtet, die jeweilige andere Partei über dieses Ersuchen zu unterrichten, soweit eine solche Unterrichtung nicht gesetzlich untersagt ist, und auf Ersuchen der anderen Partei geeignete rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um gegen dieses Auskunftsersuchen Widerspruch einzulegen.

7. Verarbeitung und Wahrnehmung der Rechte von betroffenen Personen

7.1. Die Parteien erkennen an, dass eine betroffene Person in jeder Datenschutzangelegenheit in Bezug auf die unter diese JCA fallende Verarbeitung mit jeder Partei dieser JCA in Kontakt treten kann, unabhängig davon, ob eine gemeinsame Anlaufstelle gemäß Art. 26 Abs. 1 Z 3 der DSGVO eingerichtet wurde. Die Parteien informieren einander unverzüglich schriftlich, wenn sie von einer betroffenen Person bezüglich der unter diese JCA fallenden Verarbeitung kontaktiert werden. Die Parteien vereinbaren, dass die gemeinsame Anlaufstelle gemäß Art. 26 Abs. 1 Z 3 der DSGVO standardmäßig ChargePoint ist.

7.2. Eine Partei, die eine Anfrage von einer betroffenen Person und/oder einen Antrag auf Geltendmachung der Rechte einer betroffenen Person erhält (im Folgenden als „**kontaktierte Partei**“ bezeichnet), ist in erster Linie für die Beantwortung und Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person sowie für die Einhaltung von gesetzlichen, vertraglichen oder von der betroffenen Person festgelegten Fristen verantwortlich.

7.3. Die kontaktierte Partei bestätigt der betroffenen Person den Eingang der Anfrage und/oder des Antrags. Sie selbst ist für die erforderliche Authentifizierung der betroffenen Person gemäß Art. 12 Abs. 6 der DSGVO verantwortlich.

7.4. Für den Fall, dass die Parteien eine gemeinsame Anlaufstelle gemäß Art. 26 Abs. 1 Z 3 der DSGVO eingerichtet haben, leitet die kontaktierte Partei, abweichend von den oben genannten Bestimmungen in den Abschnitten 7.1. bis 7.3., die Anfrage bzw. den Antrag auf

Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person an die Anlaufstelle weiter, damit diese alle zusätzlich erforderlichen Maßnahmen ergreifen und Informationen zusammenstellen kann, um die Anfrage zu beantworten bzw. den von der betroffenen Person gestellten Antrag zu bearbeiten.

7.5. Die Parteien unterstützen die jeweilige kontaktierte Partei sowie gegebenenfalls die Anlaufstelle gemäß Art. 26 Abs. 1 Z 3 der DSGVO bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 7. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, z. B. die Extraktion der Daten einer betroffenen Person, um ihren Antrag auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 der DSGVO zu bearbeiten, sofern die kontaktierte Partei oder die Anlaufstelle dies nicht selbst tun kann.

7.6. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die sich aus der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 7. ergeben.

8. Erfüllung der Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen gemäß der DSGVO/DSGVO in GB

8.1. Im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen gemäß Art. 13 und 14 der DSGVO ist jede Partei für ihre eigenen Mitarbeiter verantwortlich; in Bezug auf alle anderen Kategorien von betroffenen Personen sind beide Parteien für die Bereitstellung von Informationen verantwortlich.

8.2. Die wesentlichen Punkte dieser JCA müssen den betroffenen Personen im Zusammenhang mit den Informationen gemäß Art. 13 und 14 der DSGVO (in der jeweiligen Landessprache, sofern gesetzlich vorgeschrieben) mitgeteilt werden, wie in Anhang 1 dieser Vereinbarung dargelegt.

9. Datenschutz-Folgenabschätzung

9.1. Sofern und soweit die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der DSGVO erforderlich ist, wird diese Bewertung von beiden Parteien selbst vorgenommen und dokumentiert.

9.2. Wenn die Datenschutz-Folgenabschätzung dies vorsieht, konsultieren die Parteien die staatliche Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 der DSGVO.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen, Löschung

10.1. Jede Partei ist in ihrem eigenen Namen für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 24 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 32 der DSGVO verantwortlich.

10.2. Beide Parteien führen eine Risikobewertung gemäß Art. 32 der DSGVO durch.

10.3. Technische und organisatorische Maßnahmen werden von den Parteien regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, um die personenbezogenen Daten in den IT-Systemen der Parteien angemessen zu schützen.

10.4. Beide Parteien:

- wenden den Grundsatz der Datenminimierung an,
- stellen die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung sicher,
- stellen die Integrität der im Rahmen dieser JCA verarbeiteten personenbezogenen Daten sicher,
- stellen die Verfügbarkeit der im Rahmen dieser JCA verarbeiteten personenbezogenen Daten sicher,
- stellen die Zweckbindung der im Rahmen dieser JCA verarbeiteten personenbezogenen Daten sicher,
- stellen Transparenz aller Verarbeitungsvorgänge sowie
- die Möglichkeit des Eingreifens sicher.

10.5. Jede Partei ist für die Löschung der im Rahmen dieser JCA verarbeiteten personenbezogenen Daten in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich und wendet angemessene Löschkonzepte an.

11. Unterauftragnehmer

11.1. Die Parteien sind berechtigt, geeignete und zuverlässige Auftragsverarbeiter gemäß dem geltenden Datenschutzrecht zu beauftragen, um unterstützende Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von IT-Systemen auszulagern.

11.2. ChargePoint stellt dem Abonnenten auf schriftliche Anfrage des Abonnenten schriftliche Informationen über die derzeit gemäß diesem Abschnitt 11 beauftragten Unterauftragnehmer zur Verfügung.

12. Erfassen der Verarbeitungstätigkeiten

12.1. Beide Parteien sind selbst für die Erfassung ihrer Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich. Auf Anfrage von ChargePoint stellt der Abonnent ChargePoint den Inhalt seiner Aufzeichnungen zur Verfügung, damit die Aufzeichnungen gemäß Art. 30 der DSGVO in die Aufzeichnungen von ChargePoint über die Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen werden. Die Parteien vermerken in den Aufzeichnungen über die Verarbeitungstätigkeiten, dass die in dieser JCA aufgeführten Prozesse unter die gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung der Parteien fallen.

13. Berichts- und Meldepflichten

13.1. Erlangt der Abonnent Kenntnis über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser JCA (im Folgenden als „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“ bezeichnet), so hat er ChargePoint nach Kenntnisnahme der Verletzung, soweit möglich, unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Die Unterrichtung hat über einen von ChargePoint festzulegenden Meldeprozess zu erfolgen. Dies gilt, sobald der anfängliche Verdacht besteht, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegen könnte, die in einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen resultieren könnte. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat auch ChargePoint den Abonnenten über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, wenn eine derartige Verletzung vorliegt.

13.2. Erlangt der Abonnent Kenntnis über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Rahmen dieser JCA, so ist der Abonnent grundsätzlich verpflichtet, die Aufsichtsbehörde sowie die betroffene Person selbst darüber zu unterrichten. Der Abonnent hat sich jedoch vor dem Übermitteln eines Berichts oder einer Meldung mit ChargePoint in Verbindung zu setzen und sich die schriftliche Zustimmung von ChargePoint einzuholen, bevor er einen derartigen Bericht und/oder Meldung übermittelt. Soweit ChargePoint innerhalb von 36 Stunden nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abschnitt 13 (1) oben keine Stellungnahme vorlegt, hat der Abonnent den Bericht und/oder die Meldung ohne zusätzliche Rücksprache selbst zu übermitteln.

13.3. Unbeschadet der Bestimmungen in den Abschnitten 13.1. und 13.2. unterstützen sich die Parteien gegenseitig bei der Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der zuständigen Behörde und bei der Benachrichtigung von betroffenen Personen. Pressemitteilungen und andere öffentliche Bekanntmachungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von ChargePoint. Eine Partei, die eine Meldung an eine staatliche Aufsichtsbehörde übermittelt hat, muss die andere Partei im Verlauf des Prozesses regelmäßig informieren.

14. Datenschutzbeauftragter

14.1. Die Parteien ernennen jeweils einen Datenschutzbeauftragten, sofern und soweit sie nach geltendem Datenschutzrecht dazu verpflichtet sind.

15. Beauftragter für GB oder die EU

15.1. Die Parteien ernennen jeweils einen Beauftragten für GB oder die EU, sofern und soweit sie nach geltendem Datenschutzrecht dazu verpflichtet sind.

16. Haftung

16.1. Jede Partei haftet gegenüber den anderen Parteien jeweils für Schäden, die durch die Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen, die gegen die Bestimmungen dieser JCA verstößt.

16.2. Es gelten die in der Vereinbarung vereinbarten Haftungsbeschränkungen.

16.3. Die Bestimmungen aus Art. 26 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 4 der DSGVO bleiben unberührt.

17. Laufzeit und Kündigung, Sonstiges

17.1. Hinsichtlich der Laufzeit und Kündigung gelten die Bestimmungen der Vereinbarung.

17.2. Wenn dies nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser JCA steht und sofern nicht anders in dieser Vereinbarung geregelt, gelten die Bestimmungen der Vereinbarung.

ChargePoint Network (Netherlands) BV

DocuSigned by:



Name: Christopher Burghardt

Titel: Managing Director

Adresse: Hoogoorddreef 56E
1101BE Amsterdam
NIEDERLANDE

Anhang 1 der JCA

Wesentliche Punkte der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 26 der DSGVO/GDPR in GB

ChargePoint bietet Ladestationen für Elektrofahrzeuge und damit verbundene Cloud-Dienste zum Laden von Elektrofahrzeugen. Diese Stationen und die damit verbundenen Dienste werden einem Abonnenten gemäß den Bedingungen einer zugrunde liegenden Vereinbarung mit ChargePoint (die „**Vereinbarung**“) bereitgestellt. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden bestimmte personenbezogene Daten von Ihnen als Fahrer (die „**betroffene Person**“) sowohl von ChargePoint als auch vom Abonnenten erhoben, für deren Verarbeitung die beiden Parteien gemeinsam verantwortlich sind („**Gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung**“ im Sinne von Art. 26 der DSGVO). Mit diesem Dokument verpflichten sich ChargePoint und der Abonnent, Sie über die wesentlichen Punkte der zwischen beiden Parteien geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Z 3 der DSGVO zu unterrichten.

1. Verantwortliche Parteien

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlichen Parteien sind:

- ChargePoint Networks (Netherlands) B.V. und seine verbundenen Unternehmen, im Folgenden als „**ChargePoint**“ bezeichnet; und
- Der Empfänger der Ladestationen und der damit verbundenen Dienste, im Folgenden als „**Abonnent**“ bezeichnet.

Beide Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den Datenschutzgrundsätzen gemäß der DSGVO zu verarbeiten.

2. Mittel und Zwecke der Verarbeitung

- Als Mittel zur Verarbeitung gelten alle IT-Systeme der verantwortlichen Parteien, die zur Unterstützung der Verarbeitung personenbezogener Daten für den in diesem Dokument beschriebenen Zweck der Verarbeitung oder mindestens einen Teilprozess dessen vorgesehen wurden.
- Die Auskunft über die Daten und die Verarbeitung der Daten ermöglichen beiden Parteien die Erbringung von Ladeservices gegenüber Fahrern, wie in der Einleitung aufgeführt, sowie die Abrechnung und Preisgestaltung.

3. Datenkategorien

Die folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

Informationen zur Nutzung des Services durch den Fahrer, bei denen der Abonnent zumindest das Recht auf Auskunft hat (Ladevorgangsdaten), einschließlich:

- Energieverbrauch (kWh)
- Kosten für den Ladevorgang (brutto und netto)
- Datum, Uhrzeit und Dauer des Ladevorgangs
- Ladestationsname
- Standort der Ladestation
- Ladevorgangstyp

Wenn der Abonnent außerdem einen Erstattungsservice für Fahrer abonniert hat (z. B. die Lösung für Fahrermanagement), werden auch die folgenden Kontodaten verarbeitet:

- Währung
- Kundenkonto-ID
- Fahrerüberprüfung

- Mitarbeitername (einschließlich Fahrername)
- Arbeitgeber-ID
- Arbeitgebername
- Heimladestation-ID (falls zutreffend)
- Name der Organisation
- Heimtarif (pro kWh)
- MwSt.-Betrag
- MwSt.-Satz (%)

Die oben genannten Kategorien personenbezogener Daten werden von beiden verantwortlichen Parteien verarbeitet.

4. Gemeinsame Anlaufstelle und Ihre Rechte als betroffene Person

Die gemeinsame Anlaufstelle gemäß Art. 26 Abs. 1 Z 3 der DSGVO ist

der Datenverarbeitungsbeauftragte

privacy.eu@chargepoint.com

Wenn Sie im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung, wie in diesem Dokument dargelegt, eine Anfrage stellen oder Ihre Rechte als betroffene Person geltend machen möchten, unabhängig davon, auf welche verantwortliche Partei sich dies bezieht, wenden Sie sich bitte an die gemeinsame Anlaufstelle.

5. Informationspflichten

Im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen gemäß Art. 13 und 14 der DSGVO ist jede verantwortliche Partei für ihre eigenen Mitarbeiter verantwortlich; in Bezug auf alle anderen Kategorien von betroffenen Personen sind die beiden verantwortlichen Parteien jeweils für die Bereitstellung von Informationen verantwortlich.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

- Jede Partei ist in ihrem eigenen Namen für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 24 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 32 der DSGVO verantwortlich.
- Beide Parteien führen eine Risikobewertung gemäß Art. 32 der DSGVO durch.

7. Datenverarbeitung in Nicht-GB- und in Nicht-EU-Staaten

- ChargePoint kann folgende personenbezogene Daten, für deren Verarbeitung die verantwortlichen Parteien gemeinsam verantwortlich sind, verarbeiten:
 - Daten außerhalb von GB in Ländern, für die kein Beschluss des Staatssekretärs oder der Aufsichtsbehörde (oder ein anderes geltendes Rechts in GB) vorliegt, aus dem sich ergibt, dass die Länder ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten (nachstehend als „**Nicht-GB-Staaten**“); oder
 - Daten außerhalb von GB, der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums in Ländern, für die kein Beschluss der Europäischen Kommission vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Länder ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten (nachstehend als „**Nicht-EU-Staaten**“ bezeichnet).
- Um ein ebenso hohes Datenschutzniveau in einem derartigen Fall zu gewährleisten, einigen sich die Parteien, die geltenden Standarddatenschutzklauseln gemäß Art. 46 der DSGVO zu vereinbaren.